

**Allgemeine Verfügung
des Senators für Justiz und Verfassung
über die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter
und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

vom 15.07.2018

- 2200/1 -

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verfügung gilt für die dienstlichen Beurteilungen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der ordentlichen Gerichte, der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichte, des Finanzgerichts sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Bremen.¹

II. Beurteilungsarten

1. Die Beurteilungen sind eine wesentliche Grundlage für alle Personalentscheidungen. Sie sollen Angaben zu der Befähigung, den fachlichen Leistungen und der Eignung der zu beurteilenden Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthalten. Zur Vergleichbarkeit der Beurteilungen ist ein möglichst einheitlicher Bewertungsmaßstab anzulegen.
2. Dienstliche Beurteilungen werden als Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen erstellt.
3. Die Beurteilungen dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf zum Inhalt einzelner richterlicher Entscheidungen nicht Stellung genommen werden.

III. Bewertung

1. Für die Beurteilungen ist der Beurteilungsbogen (Anlage) zu verwenden.
2. Die Einzelmerkmale des Beurteilungsbogens werden nach der Skala:
 - hervorragend
 - übertrifft die Anforderungen erheblich
 - entspricht voll den Anforderungen
 - entspricht teilweise den Anforderungen
 - entspricht den Anforderungen nicht

bewertet.

Als Zwischenstufen können (außer in den Notenstufen „hervorragend“ und „entspricht den Anforderungen nicht“) vergeben werden:

¹ Siehe auch § 5 Bremisches Richtergesetz

„im oberen Bereich der Notenstufe“ und „schon im Bereich der Notenstufe“. Eine Bewertung ohne Zusatz bedeutet „im mittleren Bereich der Notenstufe“.

Die Bewertungen sind unter Zugrundelegung der Erläuterungen zu den Einzelmerkmalen zu begründen. Es sind alle Einzelmerkmale des Bogens zu bewerten, mit Ausnahme des Merkmals Nr. 11 (Führungskompetenz). Dieses ist bei der Beurteilung nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der Beurteilte im Beurteilungszeitraum mit Führungsaufgaben befasst war.

3. Die Beurteilung schließt

- a) für die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit einer Gesamtbewertung der Leistungen nach der Skala wie unter Nr. 2, wobei die Bewertung „hervorragend“ ganz wenigen, herausragenden Einzelfällen vorbehalten bleiben soll,
- b) für die Richterinnen und Richter auf Probe, die Richterinnen und Richter kraft Auftrags und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe mit einer Aussage über die Eignung nach der Skala:
 - geeignet
 - noch nicht geeignet
 - nicht geeignet.

4. Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um ein Beförderungsamts werden zusätzlich mit einer vorausschauenden Eignungsbewertung für das angestrebte Amt (Eignungsprognose) nach der folgenden Skala verbunden:

- hervorragend geeignet
- sehr gut geeignet
- gut geeignet
- geeignet
- nicht geeignet.

Binnendifferenzierungen sind nicht zulässig.

IV. Regelbeurteilung

1. Die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden regelmäßig alle vier Jahre zu festen Stichtagen dienstlich beurteilt, erstmals zum 30.11.2018. Die nachfolgenden Beurteilungen erfolgen jeweils zum Stichtag 30.04., wobei als darauffolgender Beurteilungsstichtag der 30.04.2023 festgesetzt wird.
2. Ist die oder der zu Beurteilende zum Beurteilungszeitpunkt mindestens sechs Monate zusammenhängend abwesend, so ist die Beurteilung sechs Monate nach Rückkehr nachzuholen. Die Nachholung entfällt, wenn der nächste allgemeine Beurteilungsstichtag zu diesem Zeitpunkt weniger als ein Jahr aussteht.
3. Von der Beurteilung nach Nummer 1 sind ausgenommen:
 - a) die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
 - b) die Richterinnen und Richter im Nebenamt,
 - c) die Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die älter als 52 Jahre sind, auf ihren Antrag.

V. Anlassbeurteilung

1. Aus besonderem Anlass werden beurteilt:
 - a) die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
 - aa) die nach einer mindestens 12 Monate andauernden Tätigkeit den Geschäftsbereich einer oder eines Dienstvorgesetzten verlassen,
 - bb) die sich um ein Beförderungsamts bewerben,
 - cc) die eine Erprobung im Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung absolviert haben,
 - dd) die voraussichtlich mindestens zwölf Monate nicht im Dienst sein werden (z. B. wegen Elternzeit, Pflegezeit, Beurlaubung oder sonstiger Abwesenheit) auf ihren Antrag; wird ein Antrag auf Beurteilung nicht gestellt, kann auf Antrag oder wenn zu befürchten ist, dass die zu beurteilende Leistung für den zurückliegenden Zeitraum andernfalls nicht mehr beurteilt werden kann, ein Beurteilungsbeitrag nach Abschnitt VIII eingeholt werden,
 - b) die Richterinnen und Richter auf Probe, die Richterinnen und Richter kraft Auftrags und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe
 - aa) nach Ablauf von spätestens 9 Monaten seit der Einstellung bzw. Ernennung, die Richterinnen und Richter auf Probe und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe sodann mindestens im jährlichen Abstand,
 - bb) nach Beendigung eines Dienstleistungsauftrages, sofern er mindestens drei Monate gedauert hat,
 - cc) vor der Entscheidung über den Vorschlag zur Wahl und Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder über die Ernennung der Staatsanwältin zur Beamtin auf Lebenszeit oder des Staatsanwalts zum Beamten auf Lebenszeit, es sei denn, dass die letzte Beurteilung nicht älter als vier Monate ist,
 - dd) unter Beachtung der Fristen in §§ 22, 23 DRiG bzw. § 38 Abs. 3 BremBG, sofern der Leistungsstand der Richterin oder des Richters oder Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt begründet erscheinen lassen.
2. Ist in den Fällen der Nummern 1 a) aa), bb), dd) die letzte Beurteilung nicht älter als zwei Jahre und der Leistungsstand seit dem unverändert, kann auf diese Beurteilung Bezug genommen werden. Im Falle des Buchstaben bb) ist jedoch zusätzlich eine vorausschauende Eignungsbewertung abzugeben.

VI. Zuständigkeit

1. Beurteilerin oder Beurteiler ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Stammdienststelle der oder des zu Beurteilenden.²
2. Ist die oder der zu Beurteilende am Stichtag seit mindestens einem Jahr an eine andere Dienststelle im Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung abgeordnet, ist Beurteilerin oder Beurteiler die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte dieser Dienststelle. Bei einer Abordnung außerhalb dieses Geschäftsbereichs bleibt die Beurteilerin oder der Beurteiler gemäß Nummer 1 zuständig.

² Entsprechend den allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen ist auch die Vertreterin oder der Vertreter im Amt als sog. ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter zur Erstellung der Beurteilung befugt.

3. Bei Beurteilungen aus Anlass der Beendigung einer Erprobung ist Beurteilerin oder Beurteiler die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Abordnungsdienststelle.
4. Die oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der Staatsanwaltschaft ist zur Änderung der Beurteilung befugt, soweit die Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe dies erfordert. Besteht ein solcher Änderungsbedarf nicht, schließt sich die oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte der Beurteilung an.

VII. Maßstabskonferenzen

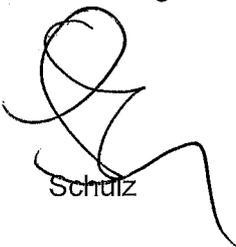
1. Vor der Erstellung der Regelbeurteilungen sind Maßstabskonferenzen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Beurteilungsmaßstäbe gleich sind und gleich angewendet werden.
2. Die Maßstabskonferenzen finden zunächst auf Ebene der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte sowie der Generalstaatsanwältin statt, sodann mit den zuständigen Beurteilerinnen und Beurteilern innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft.

VIII. Beurteilungsverfahren

1. Zur Vorbereitung der Beurteilungen können schriftliche Beiträge der Personen eingeholt werden, die sich aufgrund eigener Wahrnehmung ein Bild über den Leistungsstand der oder des zu Beurteilenden machen können (z. B. Senats-, bzw. Kammervorsitzende, Aufsicht führende Richterinnen oder Richter, Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft). Die Beiträge sollen zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen Stellung nehmen, aber keine Benotung enthalten.
2. Die dienstliche Beurteilung und die zu ihrer Vorbereitung erstellten Beurteilungsbeiträge sind der oder dem Beurteilten bekanntzugeben, auf Verlangen mit ihr oder ihm zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung zur Personalakte zu nehmen.
3. Die Beurteilungen gemäß Abschnitt IV. Nr. 1) sind der oder dem Beurteilten spätestens sechs Monate nach dem Stichtag zu eröffnen.

IX. Inkrafttreten

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 28.5.2003 - 2200/1 - außer Kraft.
2. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung sind die Erfahrungen mit den hier getroffenen Regelungen auszuwerten.



Schütz